

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0040-II/1/2018

Wien, am 12. März 2018

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Jänner 2018 unter der Zahl 202/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ausgestaltung und Auswirkungen des neuen Versammlungsgesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 7a Abs. 4 Versammlungsgesetz 1953 wurden bundesweit 17 Versammlungen untersagt und zwei Versammlungen aufgelöst.

Zu Frage 1a:

Eine der untersagten Versammlungen hatte ein ähnliches Anliegen wie jene Versammlung, in deren Schutzbereich sie hätte stattfinden sollen.

Zu Frage 2:

Ausgehend von der Tatsache, dass das Versammlungsgesetz den Untersagungsgrund des zu geringen Schutzbereichs einer Versammlung nicht kennt, wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen. Mangels entsprechender Aufzeichnungen kann nicht angegeben werden, in wie vielen Fällen zwar keine Untersagung erfolgte, aber die Versammlungsortlichkeit

durch den Veranstalter an einen anderen Ort außerhalb des Schutzbereichs einer anderen Versammlung verlegt wurde.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

In § 7a Abs. 2 Versammlungsgesetz 1953 ist vorgesehen, dass die Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Anzahl der erwarteten Teilnehmer und des erwarteten Verlaufs den Umfang des Schutzbereichs festzulegen hat, der 150 Meter im Umkreis um die Versammlung nicht überschreiten darf. Wird von der Behörde kein Schutzbereich festgelegt, gilt nach § 7a Abs. 3 ein Schutzbereich von 50 Metern. Wie sich aus den Erläuternden Bemerkungen zum seinerzeitigen Initiativantrag ergibt, kann es unter Umständen auch zur Festlegung eines geringeren Schutzbereichs kommen. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis auch Gebrauch gemacht, wenn dieser geringere Schutzbereich dem Schutzzweck, der Gewährleistung eines ungestörten Verlaufs der Versammlung, gerecht wird.

Zu Frage 5:

Über Versamlungsanzeigen gemäß § 2 Abs. 1a Versammlungsgesetz 1953 werden keine spezifischen Statistiken geführt.

Zu Frage 6:

Aus Gründen des § 6 Abs. 2 Versammlungsgesetz 1953 wurden keine Versamlungen untersagt.

Herbert Kickl

